



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen WD 1-2/52-1608

18. November 2010

Abgrenzung zwischen Zeugen und Sachverständigen

A. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss 15/2 „Nürburgring GmbH“ hat den Wissenschaftlichen Dienst in der 25. Sitzung am 10. November 2010 gebeten, zur Abgrenzung zwischen Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren allgemein Stellung zu nehmen. Die Frage der Abgrenzung wurde aufgeworfen im Zusammenhang mit der Benennung von zwei Beweispersonen, die sowohl als Sachverständige als auch als Zeugen vor dem Ausschuss aussagen sollen. Der Ausschuss hat dabei auch noch nicht darüber befunden, ob er im Zusammenhang mit der Benennung der Sachverständigen von der Möglichkeit des § 256 Abs. 2 StPO Gebrauch macht.

Nach dem Beweisbeschluss vom 7. September 2010 - Vorlage UA 15/2 -197 - sollen Herr Klaus P. Behnke, Präsident des Landesrechnungshofs, und Herr Hans Peter Rottmann, Mitarbeiter des Landesrechnungshofs, als Sachverständige zu der gutachtlichen Äußerung des Landesrechnungshofs gemäß § 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ (Teil I und II) vernommen werden. Beweisthema sind die Kenntnisse der Mitglieder des Aufsichtsrates der Nürburgring GmbH hinsichtlich der Geschäftspartner der Nürburgring GmbH und den Geschäftsmodellen zur Realisierung des Projekts „Nürburgring 2009“ und über die tatsächliche Umsetzung des Projekts.

Weiterhin wurde von einem Mitglied des Ausschusses in der 24. Sitzung am 25. Oktober 2010 beantragt, den Beweisbeschluss vom 7. September 2010 - Vorlage UA 15/2 – 196 - u. a. um die Vernehmung von Herrn Klaus P. Behnke und Herrn Hans-Peter Rottmann als Zeugen zu ergänzen. Nach dem Beschluss soll Beweis über die Umstände der Gewährung eines Darlehens über drei Millionen Euro im Oktober 2008 an die Mediinvest/MSR sowie über die Umstände der Gewährung einer stillen Einlage über 10 Millionen Euro bei Mediinvest/MSR im November 2008 erhoben werden. Die Entscheidung über die Ergänzung des Beweisbeschlusses im Hinblick auf diese Zeugen wurde bislang vertagt.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

B. Rechtliche Stellungnahme

1. Rechtsgrundlagen nach dem Untersuchungsausschussgesetz

Die Rechtsgrundlagen zu Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren finden sich in §§ 16 und 17 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG). Die Bestimmungen lauten wie folgt:

„§ 16 Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 StPO gelten entsprechend.

(2) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft bei dem Amtsgericht Mainz beantragt. Der Untersuchungsausschuß kann auch beschließen, daß der Zeuge zwangsweise vorgeführt wird. § 51 StPO und Artikel 6 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ein Zeuge hat das Recht, das Zeugnis nach den §§ 52, 53 und 53 a StPO zu verweigern; § 52 Abs. 1 StPO gilt mit der Maßgabe, daß der Betroffene (§ 15) an die Stelle des Beschuldigten tritt. Er kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, daß er wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt oder eine Abgeordneten-, Minister- oder Richteranklage gegen ihn erhoben wird; das gleiche gilt, wenn die Beantwortung der Frage einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen eine solche Gefahr zuziehen oder diesem sonstige schwerwiegende Nachteile bringen würde. Für die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes gilt § 56 StPO entsprechend.

(4) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft bei dem Amtsgericht Mainz beantragt. Der Untersuchungsausschuß kann auch bei dem Amtsgericht Mainz beantragen, daß zur Erzwingung des Zeugnisses Haft angeordnet wird. § 70 StPO und Artikel 6 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten entsprechend.

(5) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes und die Anordnung der Vorführung durch den Untersuchungsausschuß kann die Entscheidung des Landgerichts Mainz be-

antragt werden. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; im übrigen gilt § 161 a Abs. 3 Satz 3 und 4 StPO entsprechend; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Vollstreckung des Ordnungsgeldes, der Ordnungshaft, der Vorführungsanordnung und der Beugehaft erfolgt nach den für den Strafprozeß geltenden Vorschriften.

§ 17

Sachverständige

(1) Sachverständige sind nach Maßgabe des § 75 StPO verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten und das Gutachten zu erstatten. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und der Nichterstattung des Gutachtens hinzuweisen.

(2) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis oder die Auskunft zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. § 76 StPO gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. § 77 StPO sowie § 16 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

Zeugen und Sachverständige sind nach den gesetzlichen Regelungen persönliche Beweismittel.¹ Die Bestimmungen gemäß §§ 16 und 17 UAG regeln deren Rechtsstellung und setzen deren Begriffsbestimmung voraus. Die Begriffe sind von Rechtsprechung und Lehre insbesondere im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren näher bestimmt worden. Aufgrund der vergleichbaren Rechtsstellung und Funktionen können diese Auslegungen auf die Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren übertragen werden.

2. Begriff des Zeugen

Der Zeuge soll eine persönliche Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bekunden.² Gegenstand der Aussage sind Tatsachen, wobei auch innere und hypothetische Tatsachen umfasst werden. Dagegen werden aber bloße Meinungen, Schlussfolgerungen und Werturteile ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch im parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren.³ Einfache Bewertungen des Wahrgenommenen hingegen werden erfasst, sofern diese Bewertungen an konkrete Tatsachen anzuknüpfen vermögen.⁴ Diese Bewertungen des Zeugen müssen auf Maßstäben beruhen, die allgemein anerkannt und leicht überprüfbar sind.⁵

¹ Vgl. Senge, in: Hannich (Hrsg.), Strafprozessordnung, Karlsruher Kommentar, 6. Aufl. 2008, Vor § 48 Rn. 1; Gercke, in: Julius u.a. (Hrsg.), Strafprozessordnung, Heidelberger Kommentar, 4. Aufl. 2009, Vor § 48 Rn. 2.

² BGH St. 32, 115, 127.

³ OLG Koblenz, StV 1988, 531, 532; Glauben, DRiZ 1992, 395.

⁴ Vgl. Senge, in: Hannich (Hrsg.), Strafprozessordnung, Karlsruher Kommentar, 6. Aufl. 2008, Vor § 48 Rn. 1.

⁵ RGSt 27, 95, 96; Gercke, in: Julius u.a. (Hrsg.), Strafprozessordnung, Heidelberger Kommentar, 4. Aufl. 2009, § 48 Rn. 5.

Nicht entscheidungserheblich ist, wann und aus welchem Anlass der Zeuge Wahrnehmungen gemacht hat, über die er aussagen will.⁶ Dabei kann ein Zeuge zwar grundsätzlich nur über seine eigenen Wahrnehmungen vernommen werden.⁷ Wahrnehmungen sind aber auch die dem Zeugen von anderen gemachten Mitteilungen. So ist auch der Zeuge vom Hörensagen ein taugliches Beweismittel.⁸ Dabei ist es unerheblich, ob er seine Wahrnehmung zufällig, im Auftrag der Polizei oder als gerufener Zeuge im Auftrag des Gerichts gemacht hat. Wegen der nur begrenzten Zuverlässigkeit der Zeugnisse vom Hörensagen sind bei der Bewertung der Zeugenaussagen jedoch besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen.⁹

3. Begriff des Sachverständigen

Der Sachverständige hilft kraft seiner Sachkunde im Auftrag des Gerichts bzw. des Untersuchungsausschusses bei der Beurteilung einer Beweisfrage. Er wirkt mit seiner Sachkunde bei der Schaffung von Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Beweisfrage mit. Die Vermittlung von Sachkunde geschieht zum einen durch Referierung allgemeiner Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes (sog. Erfahrungssätze), zum anderen durch (nur auf Grund von Sachkunde möglicher) Feststellung von Befundtatsachen und zum dritten durch Beurteilung der Bedeutung von sachkundig festgestellten Tatsachen für die Beweisfrage (sog. Schlussfolgerungen).¹⁰

Der Sachverständige wird im Auftrag und unter Zuhilfenahme besonderer Sachkunde tätig.¹¹ Ihm werden die vorhandenen, die Beweisfrage ergebenden Anknüpfungstatsachen übermittelt. Wer Sachverständiger sein kann, bestimmt sich nach dem thematischen Bereich der Beweisfrage und der jeweiligen Sachkunde.¹² Die Person des Sachverständigen muss Gewähr dafür bieten, dass sie geeignet ist, zur Verfügung steht und kein Ablehnungsgrund gemäß §§ 31 UAG i.V.m. 73 StPO vorliegt.¹³

4. Begriff des sachverständigen Zeugen

Eine besondere Ausprägung eines Zeugen stellt der sachverständige Zeuge gemäß § 85 StPO dar. Dieser berichtet über vergangene oder auch gegenwärtige Tatsachen oder Zustände, deren Wahrnehmung zum einen eine besondere Sachkunde erfordert und die zum anderen nicht im Auftrag des Gerichts oder des Untersuchungsausschusses gemacht wurde.

⁶ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009, Vor § 48 Rn. 1.

⁷ BGHSt, NJW 1994, 1294.

⁸ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009, Vor § 48 Rn. 1.

⁹ Vgl. Pfeiffer, Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Auflage 2005, Vor §§ 48-71 Rn. 4.

¹⁰ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1501.

¹¹ Heghmanns/Scheffer, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, Kapitel VII, Rn. 326.

¹² Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1501.

¹³ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009, § 73 Rn. 9.

Maßgebend für die Abgrenzung ist neben der Sachkunde nur der Anlass der Wahrnehmung. Der sachverständige Zeuge sagt über Wahrnehmungen aus, die er mit besonderer Sachkunde ohne behördlichen oder gerichtlichen Auftrag gemacht hat: Er ist damit nach seiner prozessualen Stellung nach ausschließlich Zeuge.¹⁴ Abgrenzungskriterium ist ausschließlich das formale Kriterium, dass die Wahrnehmung nicht im Auftrag gemacht worden ist.¹⁵

5. Abgrenzung zwischen Zeugen und Sachverständigen

Die Abgrenzung zwischen Zeuge und Sachverständiger bestimmt sich nach der „Äußerungsleistung“, die sie „nach dem Beweisthemen“ zu erbringen hat. Nicht maßgeblich ist die Ladung.¹⁶

Der Zeuge macht im Gegensatz zum Sachverständigen seine Wahrnehmungen nicht im Auftrag des Gerichts oder des Untersuchungsausschusses, sondern aus Anlass seiner Anwesenheit bei bestimmten Geschehnissen. In der Auswirkung der Unterscheidung zwischen Zeugen und Sachverständigen ist wesentlich, dass ein Sachverständiger als Sachverständiger grundsätzlich auswechselbar ist, weil er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Der Zeuge kann hingegen nicht abgelehnt werden. Seine etwaige Voreingenommenheit und Unsachlichkeit sind lediglich Gesichtspunkte bei der Würdigung seiner Aussage.¹⁷

Dieselbe Beweisperson kann Zeuge und Sachverständiger sein. Dafür spricht, dass ein mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Gerichtsgutachter über seine Tatsachenwahrnehmungen - nicht über die Bewertung oder sachverständige Auswertung dieser Tatsachen - im Strafprozess als Zeuge vernommen werden darf.¹⁸ So kann auch gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 StPO ein Sachverständiger nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden, weil er zuvor als Zeuge im Verfahren ausgesagt hat. Als was die Beweisperson jeweils bezüglich einzelner Aussageninhalte anzusehen ist, richtet sich insbesondere nach der Qualität der Aussage.

C. Fazit

Die dargestellten Begriffsbestimmungen zeigen die unterschiedlichen Aufgaben und damit verbundenen differierenden Rechtsstellungen von Zeugen und Sachverständigen auf. Im gerichtlichen Verfahren wie im Untersuchungsausschussverfahren ist deshalb eine genaue Abgrenzung zwischen diesen persönlichen Beweismitteln erforderlich. Zusammenfassend er-

¹⁴ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1006; Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, Kapitel VII, Rn. 326.

¹⁵ VGH Kassel, MDR 1997, 97. 98.

¹⁶ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1513.

¹⁷ Bayerlein, in: ders., Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 4. Aufl. 2008, § 11 Rn. 15 ff.

folgt die Abgrenzung anhand zweier Kriterien.¹⁸ Nur wer im Auftrag und unter Zuhilfenahme besonderer Sachkunde tätig geworden ist, bekundet als Sachverständiger. Wer dagegen ohne behördlichen oder gerichtlichen Auftrag Wahrnehmungen gemacht hat, bekundet als Zeuge.

Wissenschaftlicher Dienst

¹⁸ Vgl. BGHSI 20, 222.

¹⁹ Hegmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, Kapitel VII, Rn. 326